

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

12.12.1941 (No. 51) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

für die Badische innere Verwaltung

Ausgabe A

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 51

Karlsruhe, den 12. Dezember 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 8. 12. 41, Weihnachtsspendungen. S. 1085. —
RdErl. 4. 12. 41, Änderung der Tarifordnung B, hier
Stundenlohn weiblicher Gefolgschaftsmitglieder. S. 1087.
— RdErl. 4. 12. 41, Fünfte Änderung der M.D. S. 1087.
— RdErl. 24. 11. 41, Treudienst-Ehrenzeichen. S. 1088.
— RdErl. 4. 12. 41, Kinderzuschläge. S. 1088. — RdErl.
29. 11. 41, Richtlinien für die Beurlaubung von Behör-
denangehörigen aus besonderen Anlässen. S. 1089.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 3. 12. 41, Anrechnung von Dienstzeiten für Ge-
folgschaftsmitglieder deutscher Volkszugehörigkeit. S.
1089. — RdErl. 21. 11. 41, Gewerbesteuervereinbarun-
gen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde. S. 1091.

Staatsangehörigkeit, Paß- und Fremdenpolizei.

RdErl. 8. 12. 41, Erwerb der deutschen Staatsangehörig-
keit durch deutsche Volkszugehörige aus Bessarabien,
der Butowina und der Dobrußka. S. 1093.

Wehrangelegenheiten, Familienunterhalt.

RdErl. 22. 11. 41, Unterbringung einzelner Wehrmacht-
angehöriger auf Grund des Reichsleistungsges., ins-
besondere Unterbringung für längere Dauer. S. 1097. —
RdErl. 11. 12. 41, Steuerliche Behandlung der Ent-
schädigungsleistungen nach der Kriegsjahrschäden-VO
und der Personenschäden-VO. S. 1098.

Volksgeundheit.

RdErl. 8. 12. 41, Gewährung von Kinderbeihilfe. S. 1099.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 9. 12. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden.
S. 1099.

Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 9. 12. 41, Eheunbedenklichkeitsbescheinigung.
S. 1099.

Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Hilfsarzt Dr. Bernhard Welte beim Gesund-
heitsamt Lahr zum Medizinalrat; Veterinärassessor
Dr. Gallus Graf beim Tierhygienischen Institut in
Freiburg zum Regierungsveterinär; die Assessoren
Georg Helwerth beim Landratsamt Karlsruhe, Ru-
dolf Kirschmer beim Landratsamt Bruchsal und
Walter Schmidt beim Landratsamt Karlsruhe, alle
z. Zt. bei der Wehrmacht, zu Regierungsassessoren; Re-
gierungssekretär Theodor Held beim Landratsamt
Lahr zum Regierungsobersekretär; a. p. Pfleger Richard
Steinbrenner bei der Heil- und Pflegeanstalt
Wiesloch zum planmäßigen Pfleger.

Entlassen auf Ansuchen: Die a. p. Pflegerinnen Katharina
Breisch bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch und
Marie Königer bei der Heil- und Pflegeanstalt
Emmendingen.

Zurruhegesetzt: Regierungsassistent Johann Sprich beim
Landratsamt Wolfach.

Zurruhegesetzt auf Antrag: Medizinalrat als Stellvertreter
des Direktors Dr. Robert Hoffer bei der Heil- und
Pflegeanstalt Emmendingen; Regierungssekretär Jakob
Wegle im Ministerium des Innern.

— BaWB. S. 1085.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Weihnachtsspendungen.

RdErl. d. FuWB. v. 19. 11. 1941 Nr. 9258.

An die Landeshauptkasse Karlsruhe
und die Amtskassen des Landes.

Ich bin damit einverstanden, daß die Weihnachts-
spendungen an die Beamten und Angestellten bis
auf weiteres mit Rücksicht auf die dringend notwendige
Arbeitsvereinfachung jeweils mit den Bezügen für den
Monat Dezember ausbezahlt werden. Auf das Kund-
schreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom

11. ds. Mts. P 2028-18334 IV (RWB. S. 247) und
meine Verfügung vom 30. Juli 1941 Nr. 6243 nehme
ich Bezug. Auf die Mitteilung des entstandenen Auf-
wands wird bis auf weiteres verzichtet. Für Arbeiter
kann die Zahlung mit dem ersten Dezemberbezug ver-
bunden werden.

— RdErl. d. Wd3. v. 8. 12. 1941 Nr. 100345 Norm.
XXVII⁶.

An die staatlichen Dienststellen (mit Ausnahme der
staatlichen Polizeibehörden).

— BaWB. S. 1085.

Fünfte Änderung der AVO.

RdErl. d. RM. v. 4. 11. 1941 — P 2100 — 16709 IV.

Ich gebe unten die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassene Fünfte Tarifordnung zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (AVO.) — Reichsarbeitsblatt vom 25. Oktober 1941 S. IV 1445 — bekannt.

Auf Grund der AVO. Nr. 2 zu § 12 AVO. erkläre ich mich mit folgender Regelung einverstanden:

Soweit Kinderzuschläge vom 1. Januar bis 31. März 1941 auf Grund der bisherigen Regelung gezahlt worden sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Ab 1. April 1941 können trotz des § 12 Abs. 8 AVO. ausländischen Beschäftigten mit befriedigenden Leistungen, ohne daß hierauf ein Rechtsanspruch besteht, für eheliche Kinder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres beim Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen Kinderzuschläge bis zur Hälfte der tariflichen Sätze gewährt werden.

Vorstehende Regelung gilt auch für staatenlose Beschäftigte; dagegen findet sie keine Anwendung auf Beschäftigte, für die eine Sonderregelung gilt, wie z. B. Polen und Juden

Anlage.

Tarifregister Nr. 2233/14.

Berlin, den 22. August 1941.

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. Februar 1938 (RGBl. I S. 228) sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) erlasse ich folgende

Fünfte Tarifordnung zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (AVO.).

I.

§ 12 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Für Kinder, deren deutsche Erziehung nicht gewährleistet ist, wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt.“

II.

Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

— RBB. S. 248.

— RdErl. d. MdJ. v. 4. 12. 1941 Nr. 102756 Norm. XXVII⁶, VI². — BaWB. S. 1087.

Änderung der Tarifordnung B, hier Stundenlohn weiblicher Gefolgschaftsmitglieder.

RdErl. d. ZuWM. v. 25. 11. 1941 Nr. 9636.

Durch die 16. Tarifordnung zur Änderung der TD. B vom 18. Juni 1941 (RBB. S. 188 Nr. 3796) Ziffer VI ist infolge Erhöhung der in § 13 (3) TD. B vorgesehenen Zuschläge eine Lohnaufbesserung erfolgt. An der Lohnaufbesserung sollen auch die weiblichen Gefolgschaftsmitglieder, die in Tätigkeiten der Lohngruppen B und A beschäftigt werden, in der Weise teilnehmen,

daß die neu festgesetzten Zuschläge vom Stundenlohn der ungelerten Arbeiterinnen zu berechnen sind. Derartige Zuschläge sind in der Bad. GDD. — zu § 13 TD. B — in Absatz 3 vorgesehen. An Stelle der Zahlen „5 vH.“ und „20 vH.“ treten vom gleichen Wirkungstage wie bei den männlichen Gefolgschaftsmitgliedern, das ist vom 30. März 1941 an, (Ziffer XI der 16. Änderung der TD. B) die Zahlen „10 vH.“ in Satz 1 und „30 vH.“ in Satz 2 des Absatzes 3. Die förmliche Änderung der Bad. GDD. bleibt vorbehalten.

Die nach Ziffer V der 16. Änderung der TD. B (§ 7 Abs. 2) festgesetzten höheren Hundertsätze des Volllohnes gelten ebenfalls auch für die weiblichen Gefolgschaftsmitglieder.

— RdErl. d. MdJ. v. 4. 12. 1941 Nr. 101179 Norm. XXVII⁶.

An die staatlichen Dienststellen (mit Ausnahme der staatlichen Polizeibehörden).

— BaWB. S. 1087.

Treudienst-Ehrenzeichen.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 11. 1941 Nr. 99031 Norm. XXI.

Nachstehenden gemeinsamen Erl. des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und des RMDJ. v. 1. 10. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

— BaWB. S. 1088.

Anlage.

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
RP O 14710/41.

Berlin, den 1. 10. 1941.

Der Reichsminister des Innern
II 5453/41-6211.

Erlaß

betreffend die Trageweise des Treudienst-Ehrenzeichens für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie der Sonderstufe des Treudienst-Ehrenzeichens für Arbeiter und Angestellte der freien Wirtschaft.

Zwecks Unterscheidung des Treudienst-Ehrenzeichens für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie der Sonderstufe des Treudienst-Ehrenzeichens für Arbeiter und Angestellte der freien Wirtschaft von den Dienstauszeichnungen der Wehrmacht, der Pol., der ff und des Reichsarbeitsdienstes wird angeordnet, daß an der kleinen Ordensschnalle auf dem Band des Treudienst-Ehrenzeichens das Kreuz der betreffenden Stufe des Treudienst-Ehrenzeichens in verkleinerter Ausführung getragen wird.

Kinderzuschläge.

RdErl. d. RM. v. 22. 10. 1941 — P 2100 — 16909 IV.

Nach meinem Erlaß vom 20. August 1941 (RBB. Nr. 3814 S. 220)¹⁾ sind ab 1. September 1941 die Ruhevorschriften des § 127 Absatz 2 DVG. auf Witwen und Waisen nicht mehr anzuwenden, wenn diese als nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst beschäftigt werden. In diesen Fällen wird demgemäß auch der Kinderzuschlag beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen gezahlt.

Nach § 12 Absatz 2 AVO. wird jedoch für dasselbe Kind nur einmal der Kinderzuschlag gewährt. In den Fällen, in denen der Kinderzuschlag auf Grund der

versorgungswirtschaftlichen Bestimmungen gewährt wird, ist daher der Kinderzuschlag nach den tariflichen Bestimmungen ab 1. 9. 1941 nicht mehr zu zahlen. Soweit er in der rüdliegenden Zeit bereits gezahlt ist, kann es dabei verbleiben.

— RBB. S. 248.

— RdErl. d. MdJ. v. 4. 12. 1941 Nr. 101895 Norm. XXVII⁶, VI⁷.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 842.

— BaVBl. S. 1088.

**Richtlinien für die Beurlaubung
von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen.**
RdErl. d. MdJ. v. 29. 11. 1941 Nr. 99 865
Norm. XXVII⁶.

Nach einem RdErl. des RMdJ. vom 10. 11. 1941 — II 4222/41-6461a (RMBl. S. 2017) erhält der Abschn. III des Ersten Teils des RdErl. v. 20. 5. 1939 (RMBl. S. 1102)¹⁾ in der Fass. des RdErl. v. 10. 11. 1939 (RMBl. S. 2262)²⁾ folgenden Wortlaut:

III. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke des Luftschutzes.

Auf Grund des § 14 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzes v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1631) in der Fass. der Vierten Änderungs-VO. zum Luftschutzes v. 25. 3. 1941 (RGBl. I S. 168) ist im Einvernehmen mit dem RM. und dem RMdLuDbbL. bestimmt worden:

Luftschutz.

(1) Grundsätzlich sollen Ausbildungsveranstaltungen (Lehrgänge) und Übungen für Zwecke des Luftschutzes außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. In Fällen, in denen es sich also nicht um zusammenhängende Ausbildungsveranstaltungen und Übungen von mehrtägiger Dauer handelt, wird im allgemeinen eine Beurlaubung nicht notwendig werden und sich die Inanspruchnahme durch Vertretung oder Austausch von Arbeitskräften ermöglichen lassen.

(2) Bei Ausbildungsveranstaltungen und Übungen von mehrtägiger Dauer kann den Teilnehmern Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu 14 Tagen gewährt werden. Abersteigt ein solcher Urlaub die Dauer von 3 Arbeitstagen, so ist der Rest dieses Urlaubs auf den Erholungsurlaub im gleichen oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahre nicht zur Verfügung steht, im nachfolgenden Urlaubsjahr (Rechnungsjahr oder Geschäftsjahr) mit der Maßgabe anzurechnen, daß der Erholungsurlaub nur bis zu einem Drittel gekürzt wird. Mehrere 3 Tage übersteigende Beurlaubungen für Zwecke des Luftschutzes in einem Urlaubsjahr sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenze anzurechnen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Abschn. B Ziff. 1 (2) Satz 4 bis 6 unter 1 über die Beurlaubung für Zwecke der NSDA, entsprechend.

(3) Der Urlaub darf nur gewährt werden, wenn es sich um Ausbildungsveranstaltungen und Übungen handelt, zu

denen Luftschutzdienstpflichtige gemäß § 13 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzes, oder ehrenamtliche Amtsträger des Reichsluftschutzbundes von ihrer Dienststelle einberufen worden sind.

(4) Der Urlaub darf ferner nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Über die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer, entscheidet in jedem Falle der Behördenleiter oder Betriebsführer. Solange der Urlaub nicht ausdrücklich genehmigt ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Um die für die Vertretung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sind Anträge auf Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme an den Lehrgängen von den einberufenden Stellen möglichst vier Wochen vor Beginn an die Beschäftigungsbehörden bzw. den Betrieb zu richten.

(5) Da der Luftschutzdienst der Landesverteidigung dient, darf der Urlaub für Luftschutzzwecke nur beim Vorliegen besonderer Gründe versagt werden.

(6) Nach Aufruf des Luftschutzes gilt folgendes:

- a) Im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst sowie in dem unter § 23 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzes fallenden Teil des Flugmeldebedienstes ist der Urlaub für die Dauer der Einberufung zu gewähren. Der Urlaub darf nicht versagt werden. Die Dienstbezüge sind nach Maßgabe des § 2 der Zweiten Ausf.-Best. zu § 12 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzes v. 21. 10. 1939 (RMBl. S. 1468; RMBl. S. 2211) in der Fass. v. 25. 7. 1940 (RMBl. S. 197; RMBl. S. 1928) fortzuführen; jedoch fallen bei den Angestellten weg die Überstundenentschädigungen und die außer tarifliche Zulage gemäß Nr. III GemD. (RBeVBl. 1938 S. 169 Nr. 2862). Bei der Errechnung der Dienstbezüge von Gefolgschaftsmitgliedern, die nach Stundenlöhnen entlohnt werden, wird die regelmäßige Arbeitszeit zugrunde gelegt, die für das Gefolgschaftsmitglied vor der Beurlaubung angeordnet war (Zeitlohn). Überstunden bleiben außer Betracht, auch wenn sie lange Zeit hindurch geleistet worden sind.

- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, Übungen sowie bei Einjaz im Werkluftschutz, im erweiterten Selbstschutz und im Selbstschutz finden, soweit eine Beurlaubung notwendig ist, die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sinngemäß Anwendung. Der Urlaub soll jedoch nur versagt werden, wenn ganz dringende Gründe vorliegen.

(7) Abs. 6 tritt mit Wirkung vom 26. 8. 1939 ab in Kraft.

(8) Die Richtlinien finden Anwendung auf die im Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Personen (vgl. RdErl. v. 4. 6. 1940, RMBl. S. 1102). Für die Angehörigen anderer Betriebe gelten die allgemeinen Vorschriften des § 14 Abs. 3 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzes, in der Fass. der Vierten Änderungs-VO. v. 25. 3. 1941 (RGBl. I S. 168).

— BaVBl. S. 1089.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 599.

²⁾ Vgl. BaVBl. S. 1252.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Anrechnung von Dienstzeiten für Gefolgschaftsmitglieder deutscher Volkszugehörigkeit.

RdErl. d. MdJ. v. 3. 12. 1941 Nr. 101896 Norm. VI⁷.

Der Herr Reichsminister des Innern hat im RdErl. vom 19. 11. 1941 — Vd 69 V/41—4009 (RMBl. S. 2051) folgendes ausgeführt:

1. Durch die Dritte Tarifordnung zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst — ATD. — (RMBl. 1940 S. IV 434; RBeVBl. S. 119) ist dem Führer der Verwaltung

oder des Betriebs die Ermächtigung erteilt worden, Gefolgschaftsmitglieder deutscher Volkszugehörigkeit, die entweder aus Anlaß der Eingliederung von anderen Gebieten in das Großdeutsche Reich oder anläßlich amtlich organisierter Umsiedlungen übernommen sind oder noch übernommen werden, frühere — außerhalb des Reichs im öffentlichen Dienst verbrachte — Dienstzeiten anzurechnen (neuer Unterabs. 3 des § 7 Abs. 1 ATD.). Darauf wird hingewiesen.

2. Darüber hinaus hat der RM. mit Schreiben v. 28. 10. 1941 die aus der Anl. ersichtliche Regelung ge-

troffen. Auf Grund der VDD. Nr. 6 zu § 7 VDD.¹⁾ erkläre ich als „sonst zuständiger Reichsminister“ — zugleich unter Hinweis auf Abs. 2 des Übertragungserlasses v. 5. 3. 1940 (RMBlB. S. 420) — für den gemeindlichen Bereich die zu der Regelung nach Ziff. 2 Satz 1 erforderliche Zustimmung und empfehle den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden, entsprechend zu verfahren.

3. Für den statlichen Bereich meiner Verwaltung gilt der neue Abs. 4 der Nr. 5 der VDD. meines Ministeriums zu § 7 VDD. in der Fass. der Ziff. 3 des RdErl. v. 9. 1. 1941 (RMBlB. S. 62).

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

— BaBBl. S. 1089.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 461, 1829.

Anlage.

Berlin, den 28. 10. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
P 2100-14702 IV.

Antrechnung von Dienstzeiten nach § 7 VDD.

(1) Nach § 7 Abs. 3 VDD. kann der Führer der Verwaltung oder des Betriebs für Gefolgschaftsmitglieder deutscher Volkszugehörigkeit, die anlässlich amtlich organisierter Umsiedlungen in das Großdeutsche Reich übernommen sind oder noch übernommen werden, durch Dienstordnung bestimmen, welche außerhalb des Großdeutschen Reichs zugebrachten Dienstzeiten anzurechnen sind. Als Dienstzeit gilt jedoch nur ein Beschäftigungsverhältnis in Verwaltungen und Betrieben, die den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der VDD. entsprechen.

(2) Auf Grund der VDD. Nr. 6 zu § 7 VDD.¹⁾ bin ich damit einverstanden, daß diesen Gefolgschaftsmitgliedern, die im Rahmen der für die Umsiedler getroffenen Maßnahmen wieder in den öffentlichen Dienst übernommen werden, auch die Zeit vom Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst innerhalb des fremden Staates aus Anlaß der Umsiedlung bis zur Übernahme in den öffentlichen Dienst im Großdeutschen Reich als Dienstzeit im Sinne des § 7 VDD. angerechnet werden kann.

(3) Voraussetzung hierfür ist, daß die Gefolgschaftsmitglieder während dieser Zeit nicht anderweitig gegen Entgelt beschäftigt waren.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 461, 1829.

Gewerbebesteuervereinbarungen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

RdErl. d. MdS. v. 21. 11. 1941 Nr. 97 106 Norm. XXVI², VI³.

Mit RdErl. vom 3. 11. 1941 — V St 1377/41-5620 C (RMBlB. S. 1967) hat der Herr Reichsminister d. Innern ein auszugswaises Urteil des Reichsverwaltungsgerichts vom 22. 7. 1941 veröffentlicht, das nachstehend bekanntgegeben wird.

An die Gemeinden. — BaBBl. S. 1091.

Anlage.

Urteil des RVG. v. 22. 7. 1941 — VIII C 5, 41.

(Auszug.)

1. Eine nach § 49 Preuß. GewStBd. (GS. 1927 S. 21) oder nach § 5 EinfGRealStG. (RGBl. 1936 I S. 961) zwischen der steuerberechtigten Gemeinde und einem Steuerpflichtigen abgeschlossene Vereinbarung, der die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde fehlt, kann nicht die Grundlage für die Heranziehung zur Gewerbebesteuer bilden.

2. Die Beachtung des Grundgesetzes von Treu und Glauben kann nicht zu dem Ergebnis führen, daß eine zwischen einer Gemeinde und einem Steuerpflichtigen abgeschlossene Steuervereinbarung als rechtswirksam behandelt wird, obwohl die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Vereinbarung fehlt.

3. Voraussetzungen, unter denen eine Gemeinde die Gewerbebesteuer in voller Höhe nachfordern kann, wenn trotz des Fehlens der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zunächst nach einer mit dem Steuerpflichtigen abgeschlossenen Vereinbarung verfahren worden ist,

a) für die Geltungszeit der Preuß. GewStBd. v. 15. 3. 1927 (GS. S. 21),

b) für die Zeit seit dem Inkrafttreten des GewStG. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 979).

Gründe.

(1) bis (7)

(8) Soweit das Rechnungsjahr 1937 in Frage kommt, hat die Revision keinen Erfolg.

(9) Nach § 49 Preuß. GewStBd. sind die Gemeinden berechtigt, mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Gewerbebesteuer Vereinbarungen auf ein oder mehrere Rechnungsjahre abzuschließen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung, die nach § 77 Preuß. Kommunalabgabenges. (GS. 1893 S. 152) der Kreisaußsicht zu erteilen hatte. An dessen Stelle ist gemäß § 9 Nr. 1 des Preuß. Ges. über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundzüge des nationalsozialistischen Staates v. 15. 12. 1933 (GS. S. 479) der Landrat getreten. Nach § 5 Abs. 2 des EinführungsGes. zu den Realsteuerges. (EinfGRealStG.) v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961) bleiben die bisherigen Vereinbarungen, die Länder und Gemeinden (GW.) mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Realsteuern rechtswirksam abgeschlossen haben, insbesondere also auch die gemäß § 49 Preuß. GewStBd. getroffenen Steuervereinbarungen, in Kraft.

(10) Ob eine solche rechtswirksame (d. h., da vorliegend die Vereinbarung vor dem Inkrafttreten des EinfGRealStG. getroffen worden ist, ob eine von dem zuständigen Landrat genehmigte) Steuervereinbarung hier zustande gekommen ist, hat das Bezirksverwaltungsgericht geprüft und verneint. Eine schriftliche Genehmigung ist, wie die Vorinstanz feststellt, unstreitig nicht erteilt worden. Auf Grund der Befundung des früheren Bürgermeisters der Gemeinde N., der seinerzeit die Vereinbarung mit dem Kläger abgeschlossen hatte, und des damals amtierenden Landrats des Kreises N. als Zeugen ist das Bezirksverwaltungsgericht aber auch zu der Überzeugung gelangt, daß eine mündliche Genehmigung der Vereinbarung durch den Landrat, wie sie der Kläger behauptet hat, nicht erteilt worden sei. Stillschweigend hätte — so heißt es in dem angefochtenen Urteil weiter — die Aufsichtsbehörde die Vereinbarung nur genehmigen können, wenn ihr der ganze Sachverhalt eingehend dargestellt worden wäre, was, wie wiederum die Zeugenaussagen ergäben, nicht geschehen sei.

(11) Mit dem von ihm eingelegten Rechtsmittel greift der Kläger in erster Linie die Beweiswürdigung der Vorinstanz an. Er ist der Meinung, durch die Zeugenaussagen sei gerade dargetan worden, daß der damalige Landrat des Kreises N. die von ihm, dem Kläger, mit der Gemeinde N. abgeschlossene Steuervereinbarung ausdrücklich, wenn auch nur mündlich, genehmigt habe. Da indessen als Rechtsmittel gegen die Urteile der Bezirksverwaltungsgerichte nur noch die Revision in Frage kommt, als welche die Berufung des des Klägers hier zu gelten hat, so ist die Möglichkeit der Anfechtung des in vorliegender Sache ergangenen Urteils des Bezirksverwaltungsgerichts in N. beschränkt durch die Vorschrift des § 94 des Preuß. Ges. über die allgemeine Landesverwaltung (LVG.) v. 30. 7. 1883 (GS. S. 195). An die tatsächlichen Ergebnisse, welche die Vorinstanz aus den Aussagen der von ihr vernommenen Zeugen gewonnen hat, ist daher das Revisionsrecht gebunden, es sei denn, daß die angefochtene Entscheidung auf einem Rechtsirrtum beruht oder das von der Vorinstanz eingeschlagene Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Verfahrensmängel sind nicht ersichtlich und werden von dem Kläger auch nicht behauptet. Die Revisionsentscheidung ist aber auch frei von Rechtsirrtum, und zwar sowohl in ihren Gedankengängen wie in dem gefundenen Ergebnis.

(12) Ob wirklich, wie die Vorinstanz annimmt, auch eine mündliche und sogar eine nur stillschweigende Genehmigung einer nach § 49 Preuß. GewStWd. abgeschlossenen Steuervereinbarung zu deren Rechtswirksamkeit ausreicht, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls liegt nach der tatsächlichen Feststellung des Bezirksverwaltungsgerichts hier weder die eine noch die andere Genehmigung vor. Rechtlich begegnet diese Feststellung ebenfalls keinen Bedenken.

(13)

(14)

(15) Im übrigen ist das Bezirksverwaltungsgericht ohne Rechtsirrturn davon ausgegangen, daß eine nach § 49 Preuß. GewStWd. oder nach § 5 EinsGRealStG. zwischen der steuerberechtigten Gemeinde und einem Steuerpflichtigen abgeschlossene Vereinbarung, der die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde fehlt, nicht die Grundlage für die gewerbsteuerliche Behandlung des Steuerpflichtigen bilden kann.

(16) Ob und wie weit die Gemeinde, wenn trotz des Fehlens der Genehmigung zunächst nach der Steuervereinbarung verfahren worden ist, für die zurückliegende Zeit die Gewerbesteuer in voller Höhe nachfordern kann, richtet sich nach verschiedenen Vorschriften, je nachdem es sich um die Zeit bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1936 oder um die Zeit vom Beginn des Rechnungsjahres 1937 ab handelt. Im vorliegenden Fall hat das Revisionsgericht nur über die Steuernachforderung für das Rechnungsjahr 1937 zu befinden. Inwieweit gilt folgendes:

Nachdem § 1 Nr. 2 der Preuß. Ersten Wd. über die Anpassung des Preuß. Landesrechts an die Realsteuergesetze des Reichs v. 28. 1. 1937 (GS. S. 8) u. a. auch die Anwendbarkeit des § 84 Preuß. Kommunalabgabenges. beseitigt hat, ist die Zulässigkeit der Nachforderung von Gewerbesteuren jetzt, wenn nicht die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach § 222 der Reichsabgabenordnung v. 22. 5. 1931 (RGBl. I S. 161) vorliegen, gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 a. a. D. ausschließlich nach § 223 a. a. D. zu beurteilen. Diese Vorschrift läßt Nachforderungen von Steuern bis zum Ablauf der Verjährungsfrist grundsätzlich unberührt zu. Vom Rechnungsjahr 1937 ab kommt also im vorliegenden Falle der Umstand, daß die von dem Kläger mit der Gemeinde N. abgeschlossene Steuervereinbarung wegen des Fehlens der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Verbindlichkeit entbehrt, voll zur Geltung. Die Gemeindebehörde kann gegen den Steuerpflichtigen vorgehen, als ob eine Vereinbarung mit ihm niemals abgeschlossen worden wäre. Das widerspricht auch nicht, wie der Kläger meint, dem an sich auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben. Die Vorinstanz hat hierzu bereits zutreffend ausgeführt, daß der Kläger sich auf Treu und Glauben nicht berufen könne, weil sonst das gesetzliche Erfordernis der Genehmigung einer Steuervereinbarung durch die Aufsichtsbehörde praktisch außer Kraft gesetzt werden würde. Im gleichen Sinne hat sich auch das Reichsgericht ausgesprochen (vgl. RGZ. Bd. 157 S. 207, 210, 212 — Dt. Verw. 1938 S. 635). Es kann, zumal nach heutiger Rechtsanschauung die Beachtung des sonst überall geltenden Grundsatzes der Wahrung von Treu und Glauben nicht zu einem Ergebnis führen, das der Gesetzgeber im Interesse der Gemeinden und der Gemeindeglieder gerade hat vermeiden wollen, zu dem Ergebnis nämlich, daß eine zwischen einer Gemeinde und einem einzelnen Steuerpflichtigen abgeschlossene Steuervereinbarung, deren Rechtswirksamkeit

von der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig sein soll, in den Beziehungen zwischen den beiden Vertragsteilen als rechtswirksam behandelt wird, obwohl die gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung fehlt.

(17) Das alles bedeutet für den vorliegenden Fall, daß die Heranziehung des Klägers zur Gemeindegewerbesteuer durch den Steuerbescheid, den die Gemeinde für das Rechnungsjahr 1937 im September 1937 unabhängig von der durch die Aufsichtsbehörde nicht genehmigten Steuervereinbarung erlassen hat, ohne weiteres zulässig gewesen ist. Erst recht kann die Gemeinde nun aber den Kläger auch für die folgenden Rechnungsjahre ohne Rücksicht auf den Inhalt der seinerzeit mit ihm getroffenen, wegen des Mangels der Genehmigung aber als rechtswirksam anzusehenden Steuervereinbarung zur Gemeindegewerbesteuer heranziehen.

(18) Die Revision muß daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

(19)

(20) Was das Rechnungsjahr 1936 betrifft, hinsichtlich dessen der Rechtsstreit in der Vorinstanz noch schwebt, so mag bemerkt sein:

Nach § 84 Preuß. Kommunalabgabenges. sind Steuerpflichtige, die entgegen den Vorschriften des Kommunalabgabenges. oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung (Heranziehung) übergangen worden oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare (d. h. eine vorsätzliche, nicht nur eine fahrlässige) Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, zur Entrichtung des der Gemeindefasse entgangenen Betrages verpflichtet. Daß § 84 a. a. D. auch für die in der Form von Zuschlägen zu den staatlich veranlagten Gewerbesteuergrundbeträgen nach der Preuß. GewStWd. erhobene Gemeindegewerbesteuer gilt, hat das Preuß. OVG. wiederholt entschieden (vgl. Preuß. OVG. Bd. 87 S. 187, 190, 192, 193; Bd. 98 S. 29, 33; Preuß. OVG. im RVerwBl. Bd. 62 S. 140). Ebenso ist es ständige Rechtsprechung dieses Gerichts gewesen, daß, von dem Fall der strafbaren Hinterziehung abgesehen, § 84 Preuß. Kommunalabgabenges. eine Nachforderung wegen zu niedriger Veranlagung (Heranziehung) nicht gestattet (vgl. Preuß. OVG. Bd. 32 S. 40, 44; Bd. 57 S. 194, 195; Bd. 75 S. 203, 204, 205). Hat also bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1936 auf Grund einer, wenn auch ungenehmigt gebliebenen Steuervereinbarung eine unanfechtbar gewordene Heranziehung des Steuerpflichtigen stattgefunden, so kann von diesem die Steuer nicht mehr in der durch das Gesetz und das Ortsrecht vorgeschriebenen Höhe verlangt werden. Wenn kein besonderer Steuerbescheid ergeht, kommt die tatsächliche Leistung der in dem Steuerabkommen festgesetzten Zahlungen insofern der Heranziehung gleich, als sie, wie die Zustellung des Heranziehungsbescheides, den Lauf der Einverjährungsfrist eröffnet (vgl. Preuß. OVG. Bd. 79 S. 64, 68). Demgemäß verbietet auch im vorliegenden Fall der § 84 Preuß. Kommunalabgabenges. eine nochmalige Heranziehung des Klägers für das Rechnungsjahr 1936, wie sie durch den Steuerbescheid vom September 1937 stattgefunden hat, der also erst nach Ablauf des genannten Rechnungsjahres und lange nachdem die Gemeinde die von dem Kläger auf Grund des Steuerabkommens geleisteten Zahlungen angenommen hatte, herausgegeben worden ist.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch deutsche Volkszugehörige aus Bessarabien, der Bukowina und der Dobrußja.

RdErl. d. MdZ. v. 8. 12. 1941 Nr. 100169 Norm. XXV.

Der Reichsminister des Innern hat mit RdErl. vom 17. 11. 1941 — I e 5106 VI/41-5059 Rum (RMBlBl. S. 2071) — folgendes angeordnet:

„(1) Nach der am 5. 9. 1940 getroffenen Vereinbarung¹⁾ sind die deutschstämmigen Bewohner Bessarabiens und der nördlichen Bukowina auf ihren Wunsch in das Deutsche Reich umgesiedelt worden. Es handelt sich dabei um die deutschstämmigen Bewohner der Gebiete, die von Rumänien an die Sowjetunion abgetreten worden waren.

(2) Ferner ist zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Rumänischen Regierung am 22. 10. 1940

eine Vereinbarung über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung der Südbukowina und der Dobrußja in das Deutsche Reich¹⁾ getroffen. Danach wurden die deutschen Volkszugehörigen, die in der südlichen Bukowina und in der Dobrußja wohnten, auf ihren Wunsch in das Deutsche Reich umgesiedelt.

(3) In dem Zusatzprotokoll²⁾ zu dem deutsch-rumänischen Vertrag v. 22. 10. 1940 ist weiter festgestellt worden, daß die in Rumänien wohnhaften rumänischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die entweder nach Bessarabien oder der Nordbukowina oder nach der Südbukowina und der Dobrußja zuständig waren, sich mit Zustimmung der Deutschen Volksgruppe in Rumänien der Umsiedlung anschließen konnten. Als nach diesen Gebieten zuständig gelten dabei diejenigen Personen, von denen sich mindestens ein Elternteil, der Ehegatte oder Kinder der Umsiedlung aus diesen Gebieten angeschlossen haben.

(4) Die deutschen Volkszugehörigen, die Bessarabien, die (nördliche oder südliche) Bukowina oder die Dobrußja im Zuge der Umsiedlungsaktion verlassen haben, werden in einem besonderen Verfahren vor der Einwandererzentralstelle eingebürgert. Dieses Einbürgerungsverfahren ist im Gange und teilweise bereits abgeschlossen. Bei den in Abs. 1 bezeichneten Umsiedlern ging eine besondere Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nicht voraus; die vertragsschließenden Teile waren sich darüber einig, daß die Umsiedler nach der Umsiedlung die Sowjetstaatsangehörigkeit nicht besitzen sollten. Bei den in Abs. 2 bezeichneten Personen ist der Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit mit der Umsiedlungserklärung eingetreten. Die in Abs. 3 erwähnten Personen mußten zunächst auf Antrag der Deutschen Volksgruppe in Rumänien in einem vereinfachten Verfahren aus der rumänischen Staatsangehörigkeit entlassen werden. Antragsberechtigt — zunächst bei der Volksgruppe — waren alle Personen über 18 Jahre, das Familienoberhaupt für die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, die Erziehungsberechtigten sowie die Deutsche Volksgruppe von sich aus für alle Personen, für die ein gesetzlicher Vertreter formell nicht anerkannt sein sollte.

(5) Die im Deutschen Reich sowie im europäischen oder außereuropäischen Ausland außerhalb Rumäniens wohnhaften rumänischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die nach Bessarabien, der (nördlichen oder südlichen) Bukowina oder der Dobrußja zuständig sind, können nach dem Zusatzprotokoll gleichfalls zur Umsiedlung zugelassen werden; dagegen sind deutsche Volkszugehörige aus anderen Teilen Rumäniens hiervon ausgeschlossen. Soweit es sich um im Ausland wohnhafte deutsche Volkszugehörige handelt, hat das Auswärtige Amt das Erforderliche veranlaßt. Im übrigen gilt folgendes:

(6) Die in Abs. 5 bezeichneten Personen, die am 22. 10. 1940 im Deutschen Reich wohnhaft waren, werden auf Antrag eingebürgert, sofern sie eine Bescheinigung über ihre Entlassung aus der rumänischen Staatsangehörigkeit vorlegen. Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 1. 1. 1942 vor den zuständigen rumänischen diplomatischen oder konsularischen Behörden eine Erklärung abzugeben, daß sie wegen Umsiedlung ihrer

Volksgruppe aus der rumänischen Staatsangehörigkeit entlassen werden wollen. Dem Antrag bei der rumänischen Behörde ist eine Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle, Berlin W 62, Reichstr. 29, beizufügen, daß der Antragsteller zur Umsiedlung zugelassen wird. Antragsberechtigt sind alle Personen über 18 Jahre, das Familienoberhaupt auch für die Ehefrau und die unter 18 Jahre alten, unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder; ferner die Erziehungsberechtigten für alle Personen, für die ein gesetzlicher Vertreter formell nicht anerkannt sein sollte.

(7) Im Deutschen Reich am 22. 10. 1940 anässige deutsche Volkszugehörige, die aus Bessarabien, der (nördlichen oder südlichen) Bukowina oder der Dobrußja stammen, aber nicht als dorthin zuständig gelten (vgl. Abs. 3 Satz 2), können gleichfalls eingebürgert werden. Voraussetzung ist aber für die aus Bessarabien oder der nördlichen Bukowina stammenden Personen, daß sie sich nicht bis zum 1. 5. 1941 als Sowjetstaatsangehörige haben registrieren lassen. Die aus der südlichen Bukowina oder der Dobrußja stammenden Personen müssen vor der Einbürgerung nachweisen, daß sie auf die rumänische Staatsangehörigkeit verzichtet haben. Die Berechtigung zur Stellung des Antrages richtet sich in diesen Fällen nach § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsge³⁾.

(8) Der Antrag auf Einbürgerung ist in den Fällen der Abs. 6 und 7 bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde (vgl. RdErl. v. 15. 4. 1939, RMBl. S. 1939 S. 888; 1940 S. 826) zu stellen. An der Erledigung des Antrages besteht ein besonderes Staatsinteresse. Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Erleichterungen, die mit RdErl. v. 25. 9. 1939 (RMBl. S. 2005) für die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen eingeräumt sind. Die Einbürgerung findet gebührenfrei statt.

(9) Aus Bessarabien oder der nördlichen Bukowina stammende deutsche Volkszugehörige, die vor der Abtrennung dieser Gebiete von Rumänien am 28. 6. 1940 bereits staatenlos waren, sowie aus der südlichen Bukowina oder der Dobrußja stammende, die vor dem 22. 10. 1940 bereits staatenlos waren, können unbeschadet des RdErl. v. 25. 9. 1939 (RMBl. S. 2005) gleichfalls ihre Einbürgerung beantragen. Auf das Einbürgerungsverfahren finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

(10) Wer deutscher Volkszugehöriger ist, bestimmt sich nach dem RdErl. v. 29. 3. 1939 (RMBl. S. 783). Danach ist ein klares Bekenntnis zum Deutschtum vor der Verlegung des Wohnsitzes in das Deutsche Reich regelmäßig bedeutsam; in allen Zweifelsfällen ist die deutsche Abstammung entscheidend. Soweit Zweifel an der deutschen Volkszugehörigkeit bestehen, ist hierüber eine Stellungnahme des zuständigen Höheren H- und Pol.-Führers als Beauftragten des RHF, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, einzuholen.

(11) In der von den Einbürgerungsbehörden geführten Kartei sind die Karteikarten über die auf Grund dieses RdErl. bewirkten Einbürgerungen so zu kennzeichnen, daß jederzeit eine Zusammenstellung hierüber gefertigt werden kann. Die Kennzeichnung ist

verschieden zu gestalten, je nachdem ob es sich um deutsche Volkszugehörige aus Bessarabien oder der nördlichen Bukowina oder um deutsche Volkszugehörige aus der südlichen Bukowina oder der Dobruđa handelt.

(12) Alle nach diesem RdErl. zu behandelnden Einbürgerungsanträge sind beschleunigt zu behandeln."

Auf diesen Erlaß, insbesondere auf die Frist in

Abfaß (6), werden die Gemeinden besonders hingewiesen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Gemeinden.

— BaWB. S. 1098.

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

²⁾ Vgl. RGBl. 1913 S. 583.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Unterbringung einzelner Wehrmachtangehöriger auf Grund des Reichsleistungsges., insbesondere Unterbringung für längere Dauer.

RdErl. d. MdZ. v. 22. 11. 1941 Nr. 98 772 Norm. XIX.

Wie der Herr Reichsminister des Innern mit RdErl. vom 11. 11. 1941 — I Ra 2103/41-116 C (RMBl. S. 2031) — bekanntgibt, hat das DRK. zu der Frage der Unterbringung einzelner Wehrmachtangehöriger auf Grund des Reichsleistungsges.¹⁾, insbesondere bei Unterbringung von mindestens einmonatiger Dauer, die nachstehenden Vm. v. 13. 9. 1939, 9. 7. und 25. 8. 1941 (Anl. 1 bis 3) erlassen, die den mit der Unterbringung befaßten Verwaltungsbehörden zur Kenntnis mitgeteilt werden.

An die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte und die Gemeinden.

— BaWB. S. 1097.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 1645.

Anlage 1.

Das Oberkommando des Heeres Berlin, den 13. 9. 1939.
(BdE.)

60a — Abs. II (1).

Unterbringung nach § 4 des Einjahrs-Wehrmachtgebührensges.²⁾

(1) Die nach § 4 des Einjahrs-Wehrmachtgebührensges.²⁾ (HVB. 1939 Teil B S. 244 Nr. 372) den Angehörigen des Heeres zustehende freie Unterkunft ist im Heimatgebiet nach dem Wehrleistungsges. (jetzt Reichsleistungsges.) von den einzelnen Bedarfsstellen (Kommandobehörden, Truppenteilen — Bataillonen usw. — und sonstigen Dienststellen) sicherzustellen, soweit Unterbringung in reichseigenen oder vom Reich ermieteten Räumen nicht möglich ist.

(2) In Fällen, in denen von einzelnen Heeresangehörigen die Unterkunft durch Ermietung selbst beschafft worden ist, sind die eingegangenen Mietverbindlichkeiten zum nächsten zulässigen Termin zu lösen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf diesen Heeresangehörigen eine tägliche Entschädigung in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Übernachtungsgeldes für die Selbstbeschaffung der Unterkunft gewährt werden.

¹⁾ Vgl. HVB. 1939 B S. 264 Nr. 386.

²⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 1531.

Anlage 2.

Das Oberkommando des Heeres Berlin, den 9. 7. 1941.
(Ch H Rüst u. BdE.)

62v 19 Nr. 7865/41 H Haush. (Vb).

Reichsleistungsges.; hier: Unterbringung einzelner Wehrmachtangehöriger¹⁾.

(1) Aus der bisherigen Handhabung des Reichsleistungsges. bei der Unterbringung von Wehrmachtangehörigen, die versetzt oder auf längere Dauer kommandiert sind, haben sich mit dem Grundgedanken des Reichsleistungsges. nicht zu vereinbarende Folgerungen ergeben. Die Inanspruchnahme von Unterkunft auf Grund des Reichsleistungsges. unter Gewährung der tarifmäßigen Vergütung darf nicht zur Sicherstellung von Dauerunterkunft führen.

(2) Im Einvernehmen mit dem DRK. wird daher für die Dauer der Gültigkeit des Einjahrs-Wehrmachtgebührensges. mit Wirkung vom 1. 8. 1941 folgendes bestimmt:

1. Der Erlaß HVB. 1939 Teil B S. 264 Nr. 386²⁾ bleibt in Kraft.

2. Für die Unterbringung von Wehrmachtangehörigen, die versetzt oder auf eine mindestens einmonatliche Dauer kommandiert sind, bei Personen, die in der Regel keine möblierten Zimmer abgeben (Bürgerquartier), ist ein örtlich angemessener Mietpreis zu zahlen. Für die Unterbringung bei Personen, die (ohne ein Beherbergungsgewerbe zu betreiben) möblierte Zimmer an Dauermieter abgeben, gilt der RdErl. des MdZ. über Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in der Neufassung v. 16. 5. 1941 (RMBl. S. 911²⁾) Ziff. I 2.

¹⁾ Vgl. HVB. 1941 C S. 424 Nr. 616; MVB. 1941 S. 543 Nr. 492.

²⁾ Vgl. vorstehende Anl. 1.

³⁾ Vgl. BaWB. S. 462.

Anlage 3.

Das Oberkommando des Heeres Berlin, den 25. 8. 1941.
62v 19 Nr. 9052/41 H Haush. (Vb).

Reichsleistungsges.; hier: Unterbringung einzelner Wehrmachtangehöriger¹⁾.

Im Nachgang zu dem Erlaß HVB. 1941 C S. 424 Nr. 616²⁾ wird ergänzend bestimmt:

Der Erlaß ist in allen Fällen der Unterbringung einzelner Wehrmachtangehöriger anzuwenden, sofern eine Unterbringung von mindestens einmonatiger Dauer in Betracht kommt.

¹⁾ Vgl. HVB. 1941 C S. 524 Nr. 775.

²⁾ Vgl. vorstehende Anl. 2.

Steuerliche Behandlung der Entschädigungsleistungen nach der Kriegssachschäden-VO. und der Personenschäden-VO.

RdErl. d. MdZ. v. 11. 12. 1941 Nr. 96 782.

Der Herr Reichsminister des Innern hat mit RdErl. vom 6. 11. 1941 — I Ra 16051/41-242 j (RMBl. S. 1997) auf den im Reichssteuerblatt 1941 Nr. 86 S. 777 abgedruckten RdErl. des RM. vom 9. 10. 1941 — S 2130-377 III — über steuerliche Behandlung der Entschädigungsleistungen nach der Kriegssachschäden-VO.¹⁾ und der Personenschäden-VO.²⁾ mit dem Anfügen hingewiesen, daß das Reichssteuerblatt 1941 Nr. 86 nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Fernsprecher 42 92 65, bezogen werden kann.

An die Gemeinden, die Stadt- und Landkreise, die Feststellungsbehörden.

— BaWB. S. 1098.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

²⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1482.

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Gewährung von Kinderbeihilfe.

RdErl. d. MdZ. v. 8. 12. 1941 Nr. 103870

Norm. XXXVIII.

In Fällen, in denen die uneheliche Vaterschaft durch Anerkennung in öffentlicher Urkunde oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder der uneheliche Vater zur Unterhaltsleistung für das uneheliche Kind rechtskräftig verurteilt ist, hat der Vater des Kindes im Sinne des Runderlasses des Reichsfinanzministers vom 30. Januar 1941 S. 2197 — 1 III Abschn. 2 Abs. 3

als bekannt zu gelten. Von Erhebung des Widerspruchs ist daher abzusehen, sofern auch die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderbeihilfe vorliegen.

Zusatz für den Oberbürgermeister der Stadt Freiburg: Auf Bericht vom 24. November 1941 Abt. III.

An die Landräte und die Oberbürgermeister der Stadtkreise. — Nachrichtlich den Gesundheitsämtern.

— BaBl. S. 1099.

Personenstandsangelegenheiten.

Eheunbedenklichkeitsbescheinigung.

RdErl. d. MdZ. v. 9. 12. 1941 Nr. 102027.

Wie der Herr Reichsminister des Innern in einem RdErl. vom 17. 11. 1941 — Id 370/41-5626b (RMBlBl. S. 2071) ausführt, treten am 1. 12. 1941 die Vorschriften der Zweiten WD. zur Durchführung des Ehegesundheitsges. v. 22. 10. 1941 (RGBl. I S. 650) in Kraft, nach denen Verlobte verpflichtet sind, dem Standesbeamten bei Bestellung des Aufgebots, spätestens aber bei der Eheschließung, eine Eheunbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorzulegen (vgl. Ausf.-Anw. v. 6. 11. 1941, RMBlBl. S. 2000¹⁾). Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß in Fällen, in denen das Aufgebot vor dem 1. 12. 1941 bestellt worden ist, von der Forderung von Eheunbedenklichkeitsbescheinigungen Abstand genommen wird.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— BaBl. S. 1099.

¹⁾ Vgl. BaBl. S. 1077.

— Abschnitt 2. —

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 9. 12. 1941 Nr. 104 120.

Seit der Veröffentlichung vom 2. 12. 1941 (BaBl. S. 1083) ist die Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde ausgebrochen:

Landkreis Kehl: Neumühl.

Die Seuche ist erloschen in Heidelberg (Stadtkreis Heidelberg).

Am 9. 12. 1941 waren folgende 8 Gemeinden verseucht:

Ensbach (Landkreis Bühl), Leimen, Wiesloch (Landkreis Heidelberg), Kehl-Sundheim, Neumühl (Landkreis Kehl), Heppdesheim, Ladenburg (Landkreis

Mannheim), Mannheim-Neudorf (Stadtkreis Mannheim).

Im Elsaß ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt in den Landkreisen Altkirch (Alsfurt), Hagenau (Bazendorf), Kolmar (Grußenheim, Kolmar), Molsheim (Düttlenheim), Mühlhausen (Battenheim, Heimsbrunn, Pfaffstatt, Reiningen, Rixheim, Vokensberg), Schlettstadt (Sundhausen), Straßburg (Ittenheim), Weißenburg (Rittershofen), Zabern (Hägen, Zettersweiler, Moursmünster, Pfalzweier, Schweinheim, Singriß, Waldolwisheim, Wolschheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaBl. S. 1099.